

Zwei Diplome Barbarossas für seine römischen Parteigänger (1159)

Von

Kurt Zeillinger

Im Frühsommer 1159 hat Kaiser Friedrich I. durch die Reichskanzlei zwei Diplome für Kardinal Oktavian und dessen Brüder ¹⁾ beziehungsweise für die Kanoniker von St. Peter ²⁾ ausstellen lassen, die, wie die folgende Untersuchung erweisen soll, in doppelter Hinsicht Beachtung verdienen; einerseits geben sie uns wichtige Aufschlüsse zur diplomatischen Offensive des Kaisers knapp vor Ausbruch des Schismas, andererseits sind sie auch formal und damit für die Geschichte der Reichskanzlei unter Barbarossa nicht uninteressant.

Seit den einschneidenden Beschlüssen des Reichstages zu Roncaglia (November 1158) hatte es in vielen oberitalienischen Kommunen zu gären begonnen. Aus dieser Gärung wurde schließlich offener Aufruhr, als die Mailänder im April 1159 zur Zeit des Osterfestes das kaiserliche Trezzo angriffen und eroberten ³⁾. Davon in Kenntnis gesetzt holte der Kaiser zum Gegenschlag aus und ließ den Umkreis der rebellierenden Stadt sechs Wochen hindurch von seinen Truppen verwüsten ⁴⁾. Diese *devastatio* des Gebietes um Mailand ist nun in den beiden Diplomen neben dem Inkarnationsjahr, der Indiktion und den Herrscherjahren als näherer Datierungshinweis angeführt ⁵⁾; Tag und Monat der Ausstellung fehlen jedoch. Es mag daher methodisch gerechtfertigt sein, zunächst den Zeitraum der *devastatio* möglichst exakt abzugrenzen, um so eine sichere Basis für eine eventuelle weitere Einengung der Entstehungszeit dieser Diplome zu schaffen. Dabei kommt es uns zustatten, daß historiographische Quellen in diesem Fall sehr genau Auskunft geben.

Vinzenz von Prag teilt uns den Tag des Beginns der Operationen mit, nämlich den 18. Mai 1159 ⁶⁾, womit also ein vorläufiger terminus post quem gegeben wäre. Nach Rahewin hat die *vastatio* vierzig Tage gedauert ⁷⁾, danach habe Friedrich seine Truppen nach Lodi, welches ihm als Ausgangsbasis für das Unternehmen gedient zu haben scheint, zurückgeführt. Dort urkundet der Kaiser am 30. Juni ⁸⁾. Da in beiden vorliegenden Privilegien mit *anno imperii IV.* datiert ist, muß, wenn man richtige Berechnung durch die Kanzlei

¹⁾ St. 3856.

²⁾ Fehlt St.; Druck: MIOG. Ergbd. 4 (1893) 95 f.

³⁾ Vincentii Pragensis Annales, ed. W. Wattenbach, MG. SS. 17 (1861) 676 f.; Ottonis et Rahewini Gesta IV 37, ed. B. v. Simson (MG. SS. rer. Germ. in us. schol., 1912) S. 279 ff.

⁴⁾ Vincentii Annales, SS. 17, 677; Rahewin IV, 38, S. 281.

⁵⁾ St. 3856: *Dat. in devastatione Mediolani ...*; Diplom für St. Peter: *Dat. apud Novam Laudam eo anno, quo idem invictissimus imperator terram Mediolanensem devastavit ...*

⁶⁾ Annales, SS. 17, 677: *In ipsa secunda feria prima die rogationum ...*

⁷⁾ Rahewin IV, 41, S. 282: *Quadragesima continuis diebus terram hostium vastatio tenuit.*

⁸⁾ Für SS. Mercurialis und Gratus bei Forli (St. 3859).